

Kirche vor dem Altare abgelegt. Die Eidesformel ist noch nicht die fränkische der späteren Zeit¹. An einer Stelle findet sich der Eid auf Waffen, nach einigen Hss. aber auf geheiligte Waffen. Der Zweikampf erscheint als Gottesurtheil. Vielleicht fand er bereits durch Kämpfen statt². Altes und Neues ist hier durch einander gemengt.

E. Die ständischen Verhältnisse der Lex zeigen den Volksadel im Schwinden begriffen. Denn, wenn ihm sein erhöhtes Wergeld auch geblieben sein mag, so tritt er doch nirgends im Rechte sonst als besondere Klasse hervor. Der Gemeinfreie steigt zu den *coloni ecclesiae* und *regis* herab, mit welchen zusammen er als *minor persona*³ Zurücksetzungen im *connubium* und im Strafrechte unterliegt. Der Lite ist in die *dimissi* aufgegangen⁴. Dux und comites haben freie vassi. Ausgebildet ist aber, wie es scheint, das Commendationswesen noch nicht, da die Lex das Wort *commendare* und ihm gleichstehende Bezeichnungen im technischen Sinne noch nicht braucht.

F. Die wirthschaftlichen Zustände der Lex lassen keine Spur von Gesamteigenthum der Hundertschaft, Vicinen-erbrecht, Gemeinweide⁵, ja überhaupt von Institutionen, welche auf eine Markgenossenschaft schliessen lassen, erkennen. Die Familie tritt als 'genossenschaftlicher Organismus' beim Grundstücksprocesse freilich auf. Aber von einem Gesamteigenthume der Familie am Grundstücke⁶, von einem Beispruchsrechte der nächsten Erben oder aller Verwandten wird nichts erwähnt, bei Vergabungen zum Seelenheile die schrankenlose Freiheit ausdrücklich vielmehr hervorgehoben⁷. Das Sondereigenthum am Grund und Boden erscheint demnach mit aller Schärfe durchgeführt, worauf auch die Theilung der Erbschaft unter mehreren Brüdern und das Erbrecht der Weiber hinweist.

Dem entspricht es, dass ein Gegensatz zwischen Reich und Arm, Grossgrundbesitzer und kleinem Manne sich merklich macht. Während der Gemeinfreie auf dem Felde mitarbeitet⁸, wird von grossen Wirthschaften, in welchen *siniscalci*

1) Vgl. Lex Karol. VI, 4 mit Lex Hloth. II. 2. 2) Darauf deutet der Ausdruck: '*pugna duorum*' hin, welcher im bairischen Rechte mit '*defendere cum campione suo*' gleichbedeutend gebraucht wird. In LVI, 1 besonders scheint eine solche Auslegung naheliegend, da dort das Weib durch einen Vertreter kämpft, und von ihren *parentes* nicht die Rede ist. 3) Waitz V. G. II, 1 S. 263 f. 4) Vgl. hierzu von Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, S. 226. 5) Die Stellen, welche von Inama-Sternegg S. 86 n. 5 citirt, betreffen Privateigenthum des Einzelnen, wie aus den Worten '*dominus jumentorum*' in LXXVI, 2, '*domini sui*' in LXXXI, 2 hervorgeht. Vgl. im Einzelnen von Inama-Sternegg S. 85 n. 3, 88 n. 5, 99, 100. 6) Vgl. von Inama-Sternegg S. 99. 7) Andere Ansichten hierüber in Heusler, Gewere, S. 45, Sandhaus, Germanistische Abhandlungen, S. 184, Pappenheim, Launegild und Garethinx, S. 59. 8) XXXVIII.